

Lb

1638 w

L. 266.

~~oo Ko~~
oo Ni

L. 266.





L. 266



Patriotische Gedancken

eines Kaufmanns,

über das

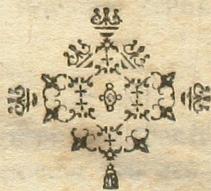
Münz = Wesen.

Wortinnen

mittelt unumstößlichen Gründen

angewiesen und behauptet wird,

daß ein schwerer Münz = Fuß zum Ruin derer
Geld ins Land bringenden Fabriquen und Manufactu-
ren, folglic der Handlung und Wohl derer Länder im Heil.
Römischen Reich überhaupt, und besonders in denen vordern
Crayfen, Gegentheils aber ein leichter zu deren Bestand,
Flor und mehreren Aufkommen
gereichen werde.



Frankfurt und Leipzig,

1761.



Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1701

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1701

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1701

L 148





§. 1.

Wann das Münz-Wesen im Heil. Römischen Reich seit einigen Hundert Jahren, und besonders zu Kayfers Ferdinandi I. und Maximiliani II. Zeiten, auch nachhero von einer Zeit zur andern, sehr viel Verdruß, Schaden und Unheil verursacht; so ist solches gewiß auch dermahlen zu unsern Zeiten, wo es dieserhalben in einer solchen Confusion ist, daß nicht abzusehen, was es dißfalls endlich werden will, noch wie diesem Unheil gründlich und für beständig abgeholfen werden könne.

§. 2.

Die Ursachen hiervon sind zwar leichtlich einzusehen, ohne daß die Mittel zur Remedur bey des Heil. Römischen Reichs Verfassung, und so vielen Ständen so hierinnen das Münz-Regale haben, so leicht anzugeben sind. Unter so vielen das Münz-Regale habenden Ständen, sind gar viele, welche kein

A 2

Silber



Silber in ihren Ländern haben und da sie gleichwohl münzen wollen, solches weit hersuchen und holen müssen, welches dann allein eine hinlängliche Ursache, warum die viele das Münz-Regale habende Stände, nach ihrer verschiedenen Situation, nicht gleichhaltig münzen können, indeme theils derselben nach ihrer Lage andern gleich zu münzen mit dem Schlag-Schatz nicht zukommen würden. Allein über diß haben so viele und fast die mehreste das Münz-Recht Recht habende Stände, den falschen Satz: daß ein Landes-Herr der das Recht hat, Münzen zu schlagen, zugleich befugt seye ein mehrers, als der Schlag-Schatz erfordert, dem innerlichen Gehalt abzubrechen, und sich zuzueignen, mithin sich durch das Münzen einen ansehnlichen Profit zu verschaffen; weilen nun mit der solchergestalt so viel geringhaltigern Münz das rohe Silber bezahlt wird, so muß der Silber-Preis nothwendig steigen, und dieses giebt dann Anlaß zum Vorwand, daß bey dem hohen Silber-Preis, nicht mehr nach dem fest gestellten Fuß gemünzet werden könne, und wird dann nach rato, daß der Preis des Silbers steigt, wie solches bey von Zeit zu Zeit geringhaltenden Münzen nothwendig mehr und mehr steigen muß, von einer Zeit zur andern geringer gemünzt, die einige Jahr vorher auf den nemlichen Münz-Städten gemünzete Münzen, werden bey vielen wieder in den Tiegel geworfen und solche geringhaltiger ungemünzet, und wann dieses gleich bey vielen, mit ihren eigenen Münzen nicht geschehen mag, so sind doch andere gewinn-süchtige Münz-Städte, welche die von andern Ständen gut gemünzte Sorten einwechseln und in den Tiegel werfen lassen, und solcher gestalt werden dann die Münzen von einer Zeit zur andern schlechter, die Gold- und schwere Silber-Sorten müssen gegen solche nothwendig für so viel, letztere nicht in den Tiegel geflogen, nach Proportion steigen, und alles in den sich so oft und besonders dermahlen geäußerten betrübten Verfall gerathen.



§. 3.

Daß nun dieses die wahre Ursachen von dem Unheil sind, wird von niemanden der die Sachen einseheth, in Zweifel gezogen werden, allein die Mittel solchem gründlich und für beständig abzuheffen, sind so leicht nicht abzusehen und anzugeben. Wir haben dieserhalben zwar viele Reichs-Gesetze, allein es würde nicht schwer fallen, specificce anzuweisen, daß solche besten Theils zu Erreichung des Zwecks nicht hinreichig sind, welcher Anweisung es jedoch nicht bedarf, da die Erfahrung von etlichen hundert Jahren her gelehret, daß solche zu Abheffung des Uebels nicht hinreichig gewesen, und jene, dieses, von einer Zeit zur andern nicht hindern können.

§. 4.

Sothaner Reichs-Gesetzen ungeacht ist in vorig- sowohl als jetzigen Zeiten, vor und nach, mehr und mehr, von so vielen, ja den mehresten das Münz-Regale habenden Reichs-Ständen, unter dem fest gestellt gewesenen Reichs-Fuß gemünzet worden, ohne daß solches von Anfang und in Zeiten verhindert worden wäre, und ohne daß die Reichs-Gesetze den Preiß des Silbers nicht zu verhöhen, solches gemünzt oder ungemünzt nicht zu verabführen, und dergleichen mehr, solches zu verhindern vermögend gewesen, wo jedesmahlen alsdann erst mit Nachdruck zur Remedur geschritten worden, wann das Uebel gar zu sehr eingerissen, und das Publicum mit denen nach und nach allzugering geschlagenen Münz-Sorten gleich jetzt angefüllt und überhäuft gewesen, und dann das Uebel durch ergriffene Mittel am wenigsten denen hieran schuldtragenden, sondern dem hierunter unschuldigen Publico zur Last gefallen.





§. 5.

Was dieses von langen Zeiten her dem Römischen Reich und dem gemeinen Wesen hierinnen für überaus groß und unfäglichen Schaden verursacht, ist leicht zu ermessen, wann erzwogen wird, wie solches jedesmahlen bey gänzlicher Abrufung derer zu geringhaltigen Geld-Sorten, wann solche wieder zu denen Münz-Städten geliefert werden müssen, oder auch bey deren Herabschung, nicht nur den von denen Ständen, so solche ausgemünzet, gemachten grossen Profit, sondern zugleich die Legirungs- und Münz-Kosten verlieren müssen, und dann überdiß die Handlung allemal bey der Abrufung (wie sich unten des mehrern ergeben wird) einen sehr harten Stoß leidet.

§. 6.

Zu hoffen, und noch mehr zu wünschen ist es, daß eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung obiges und wie weit die das Münz-Wesen betreffend: bisherige Reichs-Gesetze den intendirenden Zweck zu erreichen, nicht hinreichig einsehen, und hinlänglichere Vorkehrungen packiren, und festsetzen werde, daß nach einem allgemeinen Reichs-Fuß, von einem sowohl als dem andern, zum Münzen berechtigten Stand egal gemünzet werden, und etwaigen Contraventionen in Zeiten und ehe das Publicum mit denen geringhaltigen Münzen angefüllet, nachdrücklichst vorgebogen werden möge, wo dann die unhinlängliche Mittel, als Verbott der Vertheuerung des Silbers, Verbott der Verabführung desselben, und mehrere so der Erfahrung nach dem Uebel vorzubiegen, nicht hinreichig gewesen, als unnöthig von selbst wegfallen werden.

§. 7.



§. 7.

Zugleich ist zu hoffen, daß von einer Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung fordersamst ein allgemeiner Münz-Fuß fest gestellet werden wird, da ohne Festsetzung eines sothanen beständigen Münz-Fußes keine Verbesserung im Münz-Wesen möglich, wie bey dem Kayserlichen Commissions-Decret vom 9ten Sept. (30ten Aug.) 1667. bereits eingesehen worden, und also all bisheriger Vorgang (wo eine Münz nach der andern abgerufen wird, ohne daß ein solcher allgemeiner Reichs-Fuß fest gestellet worden, und hiernach gemünzet, auch die abgerufene Münzen hiernach reducirt werden, und solchen ein gewisser Cours bestimmet wird,) die zu Abhel- fung des Unheils vorgekehrt werdende Mittel mehr Uebel, als das Unheil selbstn verursachen, mithin die Cur nachtheiliger, als die Krankheit selbstn ist.

§. 8.

Hier entstehet nun die wichtige Frage: Ob ein schwerer Fuß, oder gegentheils ein leichter, der Handlung und dem hiermit verknüpften Wohl des gemeinen Wesens nützlicher seye?

Nach denen 1622. & 1623. in denen Craysen angeordneten Münz-Deputationen wurde der vorherige Reichs-Fuß bestätigt, vermög welches die Marck fein Silber zu 9. Rthlr. 2. Groschen ausgemünzet werden sollen. 1667. den 17. Aug. wurde von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg der Zinnische Fuß errichtet, und solchem hiernächst von übrigen Craysen beygefallen, auch dieserhalben die Kayserliche Confirmation pr. Conclusum zu Regenspurg ertheilet, welchemnach die Marck fein Silber zu 10. Rthlr. 12. Groschen auszumünzen fest gestellet worden. 1690. den 16. Jan. wurde der Leipziger Fuß
errich-





errichtet, und hierdurch die Marck fein Silbers auf 12. Kthlr. auszumünzen fest gestellt. Nachdem nun in Comitiiis imperii wegen der Unthunlich- und Schädlichkeit des Leipziger Fußes erhebliche Vorstellungen geschehen, so haben Ihre Kayserliche Majestät die Kayserin und Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern unterm 21. Sept. 1753. sich durch eine solenne Convention miteinander verglichen, die Eölnische feine Marck Gold zu 283. fl. und die feine Marck Silber zu 20. fl. auszumünzen. Dieser Conventions-Fuß ist zwar von verschiedenen Hochlöblichen Reichs-Crayen provisionaliter angenommen, solcher aber durch Kayserliche Majestät und das Reich noch nicht recipirt worden. Da nun inmittelst von so vielen Ständen geringer und auf 25. fl. auch theils pr. 30. fl. und mehr die Marck gemünzet worden, und das Münz-Wesen in dermahligem Verfall und Confusion ist, diesem aber obangeführtem maßen ohne Regulirung eines festen Münz-Fußes nicht abgeholfen werden mag, so entstehet die Anfangs dieses §. aufgeworfene Frage,

§. 9.

Ob mir nun wohl bewußt ist, daß die mehreste derjenigen, von welchen die Decision dieser Frage abhänget, vor sothanen Conventions-Fuß portirt sind, und meynen, daß das Wohl des Reichs, durch einen schweren Fuß befördert, hingegen aber durch einen leichten behindert und zu Grunde gerichtet werde. So vermeyne ich doch das Gegentheil mit ganz unumstößlichen Gründen im Verfolg dieses zu Tage zu legen, und daß gleichwie man bey Errichtung des Zinnischen Fußes eingesehen, daß der bis dahin bestandene- bey Errichtung des Leipziger, daß der Zinnische- und bey Errichtung des Conventions-Fußes, daß der Leipziger zu schwer und unbestandbar gewesen, man

der-

dermahlen bey genauer Erwegung der Umstände einsehen müsse, daß sothauer Conventions-Fuß ebenfalls zu schwer, und hierbey die Handlung und hierauf beruhendes Wohl und Beste derer Länder, wenigstens in denen vordern Reichs-Crayen ganz und zumahlen nicht bestehen könne, sondern höchst schädlich und unthunlich geachtet, mithin ein viel leichterem errichtet und fest gestellet werden müsse.

§. 10.

Alle Handlungen des Heil. Römischen Reichs und jeden Crayes desselben specialiter zu durchgehen, übersteiget sowohl meine Einsicht, als auch, wann ich so viel mir hiervon bekannt ist, anführen sollte, solches allzuvieler Weitläufigkeiten erfordern würde. Ich will also hier nur von der vornehmsten mir am besten bekannten Handlung derer vorliegenden Crayse sprechen und anweisen, wie höchst schädlich solcher, und mithin dem Besten sothauer Crayse seyn würde, wann der Conventions-Fuß eingeführet werden, und die starcke Reduction der Gelder nach diesem schweren Fuß erfolgen sollte, wo dann nach dieserhalben folgenden Sätzen, auch auf übrige Crayse der Schluß zu machen und begreiflich seyn wird, daß ein schwerer Fuß durchgehends allen und jeden Crayen sowohl als den vorliegenden höchst schädlich und zum Ruin der Handlung seyn würde, und daß also fürs ganze Reich besser, wann ein leichter als schwerer Fuß bey einem Reichs-Schluß fest gestellet werden wird, als welches wenigstens auf die vordern Crayse aus folgenden Sätzen klar begreiflich fallen muß.

§. 11.

Die Handlung deren Flor unstrittig ein Land florissant und glücklich macht, bestehet für so viel solche mit fremden Ländern

B

bern



dem geschicht, aus zweyen Theilen, wovon das eine Theil fremde Waaren ins Land, und das Geld hingegen hinaus handelt, das andere Theil aber Waaren außer Landes schicket, nemlich unsere Producta und was unsre Fabriquen und Manufacturen ergeben, worgegen das Geld ins Land gebracht wird. Es geschicht wohl, daß ein und andere Kaufleute und viele derselben zugleich Waaren außer Landes schicken, und hingegen auch wieder fremde Waaren bekommen, mithin beyde Handlungen zugleich thun, welches aber obgedachten Unterschied nicht wegnimmt.

§. 12.

Wann so viel fremde Waaren in ein Land kommen, als deren hingegen wieder hinaus gehen, so sind beyde Handlungen gleichsam als ein Tausch anzusehen, ohne daß sodann Geld aus dem Land gehet, oder dessen fremdes hinein kommt. Zum exemple. Ich schicke für 100000. fl. Waar in Holland und bekomme deren hingegen wieder für 100000. fl. heraus, so brauche ich für erstere kein Geld aus Holland kommen zu lassen, noch für letztere dessen hinein zu schicken, dann ich schicke demjenigen von welchem ich Waaren bekommen, Wechsel-Briefe auf denjenigen, welcher deren von mir bekommen hat; welcher gestalt dann auch der Wechsel-Handel bestehet, da dasjenige Theil, welches Waaren außer Landes schickt, demjenigen Theil, so fremde Waaren bekommt, Wechsel hierfür fournirt, so in grossen Handels-Städten auch wohl durch Banquiers geschicht, so die Wechsel öfters über ein Land außs andere als zum exemple pr. Holland über Frankreich und so vice versa fourniren.

§. 13.

Wann für mehrere Summen fremde Waaren in ein Land kommen, als deren hingegen wieder hinaus gehen, so kan für
so

so viel dasjenige Theil der Handlung, welches die Waaren hinaus schicket, keine Wechsel-Briefe fourniren, und muß dann jenes Theil so die fremde Waaren bekommt, das Surplus worfür es keine Wechsel-Briefe haben kan, an baarem Geld auffer Land an diejenige Orte schicken, von wannen es die Waaren bekommt, wo dann nothwendig das Land für so viel ärmer an Geld werden muß, als dessen mehr hinaus gehet, dann wieder herein kommt. Hingegen, wann mehr Waaren auffer Land gehen, als deren fremde hinein kommen, so bekommt das Land fürs übrige das baare Geld aus fremden Landen, und wird das Land in diesem Fall jemehr und mehr reich an Geld, wo es in jenem Fall und wann solches in natura hinaus gehet, obgedachter maßen, je mehr und mehr hieran arm wird.

§. 14.

Das Geld ist die Seele der Handlung, wo ersterens genugsam ist, floriret letztere, und hingegen, wo das Geld und dessen Zufluß fehlet, muß die Handlung für so viel nothwendig schlecht werden, worab dann eventualiter der richtige Schluß zu machen, daß die Geld ins Land bringende Handlung und deren Flor dem Lande nützlicher, als diejenige ist, welche das Geld hinaus handelt.

§. 15.

Der ausländische Wechsel-Cours reguliret sich nach dem Cours der Gelder, jedoch, daß ersterer wohl um ein oder einige pro Cento höher oder niedriger läuft, nachdeme mehr oder weniger Briefe oder Wechsel vorhanden, als deren gesucht werden.

§. 16.

Der hohe Wechsel-Cours fällt denen ausländischen Waaren zur Last, indeme diejenige Handels-Leute, welche



mit sothanen ausländischen Waaren handeln und die Wechsel hierfür zu hohen Cours suchen, und bezahlen müssen, sothanen hohen Cours auf die Waaren schlagen, mithin sothane ausländische Waaren nothwendig so viel theurer, als bey einem niedrigen Cours zu stehen kommen müssen.

§. 17.

Es scheint also derjenige Theil, so fremde Waaren ins Land bringet, bey dem hohen Wechsel-Cours zu leiden, indeme solcher denen fremden Waaren zur Last fällt, daß aber auch dieses Theil der Handlung so mit ausländischen Waaren handelt, bey Reduction der Gelder und bey einem beständig niedrigen Wechsel-Cours, gleichwohl auch in die Länge nicht bestehen und florissant seyn könne, soll unten seines Orts §. 28. klar angewiesen werden.

§. 18.

Hingegen kommt der hohe Wechsel-Cours derjenigen Handlung zum guten, welche Waaren, nemlich unsre Producta und was die inländische Fabriken und Manufacturen rendiren, aus dem Lande schicket. Diese profitirt hiervon, und wird hierdurch je mehr und mehr florissant, die Fabriken als Sowie eines Landes kommen hierbey je mehr und mehr in Flor, und Aufnahme, da solche bey einem hohen Wechsel-Cours, wohl gegen Ausländische, bey einem niedrigen aber hingegen übel und theils gar nicht bestehen können, mithin dann, wann auch jenes Theil der Handlung, welches die fremde Waaren ins Land, das Geld aber hierfür hinaus handelt, bey dem hohen Wechsel-Cours wirklich leiden sollte, dieses doch besser seyn würde, als wann dieses die einländische Waaren hinaus das Geld aber hinein handelnde Theil der Handlung, durch eine

eine Reduktion der Gelder und stellenden schweren Fuß, fort hierabfolgenden niedrigen Wechsel-Cours, so gar sehr leiden und theils zu Grunde gerichtet werden sollte, da diese und deren Flor dem Lande absolute nützlich und nöthig, jene aber solchem mehr schädlich als nützlich geachtet werden muß.

§. 19.

Der vordern Cranse ihre Handlung, ist meist mit Holland, aus welchem Land wir viele Waaren bekommen, und hingegen wieder viele hinein schicken, mithin dann solche hauptsächlich und am meisten in Betracht zu ziehen.

§. 20.

Die meiste Waaren so wir aus Holland ziehen, könnten wir eigentlich wohl entbehren, und müssen solche dem Lande, bey genauer Einsicht mehr schädlich als nützlich geachtet werden. Für wie viel Millionen kommt nicht blos an Thée, Caffée und Zucker in Teutschland, da das hieraus bereitet werdende, so gar gemein gewordene Getränck, doch von denen Medicis der Gesundheit mehr schädlich als nützlich geachtet wird, und die Erfahrung hierunter diesen beystimmet, wo unsere Vor-Veltern, welche von diesem Getränck nichts gewußt haben, viel robuster und stärkerer Natur gewesen als deren Nachfolger heutiges Tags sind, wo man sich an dieses Getränck so sehr starck gewöhnt hat, wie dann ein gleiches von denen für so grosse Summen aus Holland ins Reich kommenden Gewürzen gesagt werden kan; item, bekommen wir aus Holland so viele Ost-Indische Zige, Porcellaine ic. als welche Waaren uns besten theils unnöthig und durchgehends entbehrliche Sachen sind, worfür die Holländer gleichwohlen jährlich so viele Millionen von uns ziehen.

Die fürnehmste Waaren, so Holland hingegen von uns ziehet, sind Holz, Eisen und Stahl, dann fabricirte Kupfer und Wein, viel anderer von geringerm Betracht nicht zu gedencken. Holz ist hierunter der geringste Articul nicht, dessen sehr vieles, den Rhein, Mosel und Mayn abkommt, und hiernächst in bey Coblenz und Andernach verfertigt werdenden Flozen nach Holland abgeheth. Hiervon ziehen die Forst-Cassen von vielen Höfen ein beträchtliches, und machen die Holz-Flozen auf denen Rhein-Zöllen, mit den fürnemsten Articul aus, wie dann auch die Land-Zölle bey der Zufuhr nach denen Flüssen hiervon auf denen betroffenen Straßen ein nicht geringes ziehen, wo über diß so viele tausend Menschen mittelst der Abfuhr nach denen Flüssen, und hiernächst der Verabfuhrung mit denen Flozen den Rhein ab, hierdurch ihr Brod und Nahrung haben, mithin durch sothanen Handel sehr vieles Geld ins Land kommt.

Das nach Holland gesandte Eisen ist nicht weniger beträchtlich, dessen für considerable Summen in Stab-Eisen und gegossenen eisernen Platten den Rhein und Mosel, desgleichen die Lahn abkömmt. Die Bergisch und Märckische Fabriquen, von klein Eisen, Stahl und Drath, sind von noch weit grösserem Betracht, als wovon jährlich für sehr considerable Summen hierauf fabricirt werdender Waaren nach Holland verabfuhrer werden; diese Fabriquen ziehen ihre Roh-Waaren, als Roh-Stahl, Reck-Eisen, Stahl-Ruchen und Gdsen, aus dem Nassau-Siegenischen, von dem Wester-Wald und dem Cöllnischen Sauer-Land; von wannen dieser Roh-Waaren jährlich viele tausend Karren nach dem Märckischen und dem Bergischen Land gehen, daselbst auf dortigen Fabriquen verarbeitet und die hieraus fabricirt werdende Waaren meist alle

alle in Holland verabführet werden; und also viele tausend Menschen hierdurch ihr Brod und Nahrung, alle gedachte Länder aber ihr Soutien haben, da solche sonst in Ermangelung von Wein- und Korn-Bau, ihre Einwohner nicht ernähren könnten, vermahlen aber sehr viele wohlhabende Leute drinnen sind, welche durch ihre Fabriquen vielen tausend armen Menschen Brod und Nahrung geben. Noch Kupfer gehen zwar keine aus denen vordern Crassen nach Holland, wohl aber viele aus denen hieraus auf denen im Jülichischen in der Gegend von Aachen gelegenen Messing-Fabriquen, fabricirt werdenden Waaren, bloß die unweit Aachen im Jülichischen gelegene Stollberger Fabriquen ziehen jährlich allein für considerable Summen Callmey-Kupfer aus dem Nassauisch-Sayn Altentürkisch-Sayn-Hachenburgisch- und Spohnheimischen, so meist alle von besagten Stollberger- für ihre dorthin absendende fabricirte Waaren abgebenden Holländischen Wechsel-Briefen bezahlt werden.

Rhein- und Mosel-Weine gehen ebenfalls viele nach Holland, welches also die vornehmste dorthin gehender Waaren sind, viel anderer von geringerem Belang, als Potasche, Schiefer-Steine, kommen (so unweit Coblenz gebacken werden, und von dannen in ziemlicher Quantität nach Holland von dort aber besten theils nach Engelland gehen) Mühl-Steinen, Leinwand und Garn (dessen sehr vieles aus dem Bergischen dorthin gehet) und mehreren, nicht zu gedencken.

§. 22.

Auf alle diese Waaren profitiret, die solche führend und nach Holland sendende Handlung, den hohen Wechsel-Cours, und wird je höher solcher ist, je mehr florissant, wo ihr hingegen ein niedriger Cours und zwar je niedriger solcher ist, je
mehr



mehr Druck giebt, und zur Last fällt. Da nun nach §. 14. Geld die Seele der Handlung ist, nach §. 15. sich der Wechsel-Cours nach dem Cours der Gelder reguliret, und ein leichter Münz-Fuß einen hohen Wechsel-Cours bringet, nach §. 18. Dieser hohe Wechsel-Cours der Geld ins Land bringenden Handlung zu gut kommt, und solche hierdurch in Flor, auch je mehr und mehr Geld hierdurch ins Land gebracht wird, so muß unumstößlich folgen, daß ein leichter Münz-Fuß dieser dem Lande nüglichsen Handlung gut und zuträglich, ein hoher aber schädlich und zu deren Verderb seye.

§. 23.

Hiergegen werden von denenjenigen, welche für die Reduction und den schweren Fuß der Gelder portirt sind, folgende Einwürfe gemacht.

Erstens, dasjenige Theil der Handlung so die Waaren außer Landes schicke, bekomme nach der Reduction oder bey dem hohen Fuß, und niedrigem Wechsel-Cours, für seine Wechsel-Briefe dem innern Werth der Gelder nach, eben so viel als bey dem leichten Fuß, und hohen Wechsel-Cours, nemlich eben so viel Carolinen, alte Louisdor, Ducaten und Scheid-Münz, welche nach dem neuen Fuß dem innerlichen Gehalt nach, noch so viel mehr hielte, da sich der ausländische Wechsel-Cours in Gefolg §. 15. nach dem Cours der Gelder regulirte, und hätte also diese Handlung bey dem niedrigen Wechsel-Cours effective keinen Schaden, maßen, da nach dem schweren Fuß alle pretia rerum fallen müßten, die Fabricanten ihre Fabriken bey denen nunmehr so viel weniger geltenden Geld-Sorten eben so gut, als vorhin, da solche so viel höhern Cours gehabt, müßten treiben, und eben sowohl hierbey bestehen können.

Zwey.

Zweytens, müßten sich auch die Preise derer ausgehenden Waaren in fremden Landen, nach dem Wechsel-Cours reguliren, und also die Waaren auffer Landes schickende Handlung, nach der Redaction und bey einem schweren Fuß eben so gut, als vorhin bestehen können, da sich solche für ihre außer Landes schickende Waaren so viel mehr müßte zahlen lassen, und würde dann zugleich die fremde Waaren ins Land bringende Handlung, so viel besser.

§. 24.

So viel den ersten Punct belangt, so bezahlet die fremde Waaren ins Land bringend: und die Wechsel hierfür brauchende Handlung bey dem hohen Cours dem innerlichen Werth nach auch nicht mehr, als bey dem niedrigen, wo doch dessen ungeacht über den hohen Cours geklagt wird, und wann dann auch die Waaren auffer Landes schickende und die Wechsel-Briefe fournirende Handlung, nach der Redaction der Gelder und hiernach folgenden niedrigen Cours, dem innerlichen Werth nach, eben so viel für die Wechsel bekommt, als vorhin, bey dem hohen Cours, so ist doch darum die Folge nicht richtig, daß die Fabricanten ihre Fabriquen bey dem nunmehr so vielweniger geltenden Geld-Sorten eben so gut, als wann solche so viel mehr gelten, treiben und hierbey bestehen können sollten. Bey Fabriquen müssen die mehreste Zahlungen im Kleinen für Tag- und Wochen-Lohn geschehen, bey dem jetzigen Cours des Holländischen Wechsels bekommt der Fabricant für 250. fl. oder 100. Rthlr. Holländischen Geld ppter 740. Kobst. jedes derselben à 20. Kr. gerechnet, (weniges nach dem etwa der Cours steigen oder fallen mag, plus vel minus) mit welchem er also 740. Tagelöhner à 1. Kobst. oder 20. Kr. des Tags be-

C

zahlen



zahlen kan, sollte aber der Conventions-Fuß eingeführet werden, so bekommt er für 250. fl. oder 100. Rthlr. Holländischen nur ppter 592. Robst. und also 20. pro Cento weniger, womit er also nur 592. Tagelöhner à 1. Robst. oder 20. Kr. des Tags bezahlen kan, mithin kan der Fabricant so viel weniger mit denen für seine in Holland gelieferte Waaren bekommenden 250. fl. oder 100. Rthlr. Holländ. bestreiten, wann er hierfür gleich die nemliche Zahl Carlsd'or, Louisd'or, Ducaten ic. und also dem innerlichen Werth nach eben so viel, als bey dem hohen Cours bekommt, und können also bey diesem gar grossen Unterschied viele Fabriquen gar nicht, viele aber und die meisten derselben, gar schlecht bestehen.

Ja, heists hierauf, solcher Gestalt leiden hierunter allein die arme Tagelöhner und Arbeits-Leute, welche für ihren säuerlich-verdienenden Lohn, das Geld so hoch über den Werth annehmen, und dadurch Steigung des Geldes auch die pretia rerum steigen, so viel hieran verlihren, und denen Fabricanten den Profit machen müssen.

Antwort: allerdings müssen die Fabricanten von denen Arbeits-Leuten leben, und durch diese jener Fabriquen ihr Bestehen haben, allein die Arbeits-Leute müssen hinwieder von denen Fabricanten leben, und durch diese ihr Brod und Nahrung bekommen. Können nun die Fabriquen bey Reduction der Gelder und hierab folgendem niedrigen Wechsel-Cours nicht bestehen; so müssen solche denen Arbeits-Leuten ihren Arbeits-Lohn bey dem schweren Geld entweder nach Proportion, daß das Geld herunter gesetzt worden, verringern, oder anderst, da sie bey ihren Fabriquen nach der starcken Redaction der Gelder nicht bestehen können (wie solches wenigstens bey vielen geschehen wird) solche stille stehen und eingehen lassen. Da nun

nun nach der Reduction der Gelder die pretia rerum wenigstens von denen Vivres und einländischen Productis so gleich nicht fallen, sondern solches erst geschieht, wann das Geld bey dem niedrigen Wechsel-Cours nothwendiger Folge nach, successive aus dem Land gehet und rahr wird, so könnten die Arbeits-Leute bey Verringerung des Lohns nach Proportion, daß das Geld herunter gesetzt worden, weniger als vorhin und gar nicht bestehen, wie dann auch wann die Vivres nach Proportion, daß das Geld abgesetzt worden, gleich fallen sollten (wie doch obgemeldter maßen nicht geschieht) und dann denen Arbeits-Leuten ihr Lohn nach Proportion verringert würde, solche hierbey nichts profitirten, sondern in nemlichem Stand gleich vorhin wären. Müssen aber obgedachten zweytern Falls bey Heruntersetzung der Gelder, und eingeführt werdendem schweren Fuß, und hierab folgendem niedrigen Wechsel-Cours, viele Fabricquen, welche ihre fabricirte Waaren auffer Landes schicken, zu Grunde gehen, weilen sie nunmehr gar nicht mehr bestehen können, so ist die Folge hiervon, daß für so viel kein Geld mehr ins Land kommt, und dann die beste und geschickteste Arbeiter sich zu grössstem Schaden des Vaterlandes in fremde Länder ziehen, und die meiste, weilen sie ihr Brod nicht mehr verdienen können, dem gemeinen Wesen als Bettler zur Last fallen, gleich sich beydes bey der unglücklichen Absetzung der Gelder zu Ende des Jahrs 1736. im Verfolg vieler Orten bewarheitet hat. Es ist auch bey obgedachtem Einwurf in Ansehung derer Arbeits-Leute zu bemercken, daß ein vernünftiger Fabricant seinen Arbeits-Leuten ihren Lohn jedes mahlen so reguliren muß, daß sie hierbey leben und bestehen können, anderster solche Schulden machen und darvon gehen, und daß solchemnach bey dem leichten Geld vielen ihr Lohn gesteigert werden müssen, so sich nach einer Reduction der Gelder obigem



nach so fort und so leicht nicht wieder herunter bringen läßt, und immittelst bey dem schweren Fuß, und hierab folgenden niedrigen Wechsel-Cours viele Fabriquen zu größstem Schaden des Lands und gemeinen Wesens zu Grunde gehen müssen, mehrere aber zum Besten des Landes nicht errichtet werden und aufkommen können.

§. 25.

Der zivente §. 23. gemachte Einwurf, daß sich die Preise derer außser Landes gehenden Waaren nach dem, bey einer Reduction der Gelder fallenden Wechsel-Cours reguliren müssen ic. wird nur von solchen gemacht, welche von der Handlung keine Einsicht haben. Die §. 21. specificirte vermeldte Waaren so Holland von uns ziehet, müssen sich im Preis nach denen aus andern und besonders denen Nordischen Ländern kommenden, nach dem in Holland hiersfür in Holländischen Geld gezahlt werdenden Preis reguliren. Holz kommt in großer Menge aus solchen, dorthin, wornach sich das aus Teutschland kommende im Preis reguliren muß. Eisen kommt ungleich mehr aus Schweden in Holland als aus Teutschland, ohne das aus Moscau und Siberien dorthin kommenden zu gedenccken, wornach sich also das Teutsche Eisen im Preis nach Holländischem Geld reguliren muß. Stahl kommt ebenfalls sehr viel aus Schweden, desgleichen Kupfer, und dessen besonders viel aus Norwegen, so ebenfals dem Teutschen den Preis macht. Rhein- und Mosel-Wein können zwar anders nicht als aus Teutschland in Holland kommen, gleichwohlen aber reguliret sich dieserhalben der Preis auch nach denen Geldern, und steigt nicht nur für so viel die Gelder und hiernach die Wechsel steigen, sondern bey deren hohen Cours zugleich um ein mehrers, indeme sich die
Käu-

Käufer, wo die Gelder hoch gelten und angebracht werden können, hin ziehen. In dem an Ihro Kayserliche Majestät von der Stadt Franckfurt unterm 29. Febr. 1760. allergehorsamst gethanen in öffentlichem Druck seyenden Bericht, ist im subadjuncto Nro 4. §. 15. enthalten, wie nicht abzusehen, wie der Stadt Franckfurt verübelt oder zur Last geleyet werden könnte, daß wann in denen immediate vor denen Franckfurter vorhergehenden Maynz Messen, die grobe Gold- und Silberne- in- und ausländische Münz- Sorten, durch gedruckte oder geschriebene Verordnungen im Cours erhöht würden, und die benachbahrte Reichs- Stände solchem Exempel folgten, sie, die Stadt Franckfurt, um das Commercium und Handlung nicht nacher Maynz ziehen zu lassen, ein gleiches thue. Es siehet also Chur- Maynz so wohl als die Stadt Franckfurt ein, daß die Erhöhung der Geld- Sorten, den Debit und Verkauf der Waaren befördere, und dieses hat auch seine unumstößliche Nichtigkeit, und daß die Waaren bey hohem Cours der Gelder, um mehr höhern Preis als der Different des Geldes ausmachet, fortgehen, mithin dann sich die Käufer zu denen Rhein- und Mosel- Weinen auch ehender und häufiger einfinden, wann sie ihre Gelder oder Wechsel- Briefe hoch anbringen können, und hat dieses auf alle unfre einländisch- auffer Landes gehende Producta und fabricirte Waaren statt, wo allemahl die Waaren auffer Landes- und Geld hierfür hierin handlende Handlung, florissant ist, wann Gelder und Wechsel in hohen Cours sind, wo hingegen ein hoher Fuß, schweres Geld, und ein niedriger Wechsel- Cours solcher den empfindlichsten Druck giebt, und viele inländische Fabriquen gänzlich ruinirt, von andern aber das Blühen und die Aufnahme, so wohl als die Anlage von mehreren verhindert wird.



Gleichwie nun allobiges hauptsächlich auf die von Teutschland und besonders denen vordern Erpsen mit Holland geschehender Handlung seine Beziehung hat, so hat es mit derjenigen so wir mit Frankreich thun, fast gleiche Bewandniß, diejenige Waaren so wir aus Frankreich bekommen, sind uns ebenfalls bestentheils entbehrlich und theils unnützlich. Wir ziehen aus Frankreich so viele Bourgogner, Champagner und andere Französische Weine, die wir bestentheils wohl entziehen könnten, da wir gnugsame teutsche Weine haben, welche für die Gesundheit derer Teutschen zuträglicher als die französische geachtet werden müssen. Wir bekommen überdiß von Frankreich die Menge von allerhand Stoffen und Galanteriewaaren so uns bestentheils ebenfalls wohl entbehrlich wären, ohne daß Frankreich hingegen bey weitem so viel Waaren von uns ziehet als wir dorthier bekommen, mithin unsere in Frankreich gehende Waaren zu Bezahlung derjenigen, so wir hieraus ziehen, bey weitem nicht zureichen und also für das Surplus unserer baares Geld in Frankreich gehet.

Hiergegen dürfte der Einwurf gemacht werden, wie doch dieses seyn könne, da so vieles Französisches Geld bey uns roulire und man hingegen wenig oder gar kein teutsches Geld in Frankreich zu sehen bekomme.

Antwort. Das viele in Teutschland roulirende Französische Geld kommt durch den Krieg her, die viele Französische Subsidien so an so viele Teutsche Fürsten und Herrn bezahlt werden, dann die viele in Teutschland seyende Französische Trouppen bringen allerdings vieles Französisches Geld hierin, welches jedoch, wanns wohl erwogen wird, Teutschland in einem hohen Cours und sehr theuer kommt. Dieses hat aber
mit

mit der Handlung, worvon hier allein die Rede ist, keine Connexion, da bey solcher wir unstrittig mehr Waaren von Frankreich ziehen, als Frankreich hingegen von uns bekommt. Erlangen wir nun den lieben Frieden wieder, so gehet das Französische Geld (so die Teutschen gewiß sehr theuer zu stehen gekommen) successive wieder in Frankreich. Unsere Teutsche junge Herren Fürsten, Grafen, Barons und Edelleute bringen dessen nicht nur vieles durch ihre Reisen nach Paris und in Frankreich dorthin, sondern wir bekommen so viel mehr Französische Waaren, Wein, Stoffe, und allerhand Französische Galanterie Waaren aus Frankreich, als wir deren wieder hinein schicken, daß das Französische Geld wieder sehr häufig in Frankreich gehet, welches dann noch um so viel mehr geschieht, wann wir einen schweren Fuß haben, und also hiernach die In- und Ausländische Geld-Sorten niedrig courfiren, und die Wechsel-Course niedrig sind, mithin dann nach all vorher ausgeführtem, auch in Ansehung der zwischen Teutschland und Frankreich geschehenden Handlung für ersteres besser ein niedriger als hoher Fuß ist.

Unsere Handlung mit Engelland hat fast gleiche Bewandniß, da wir weit mehr Engelländische Waaren ins Reich bekommen, als deren hinwiederum aus solchem in Engelland gehen, wo die Handlung mit übrig fremden Landen, in Ansehung der vordern Crassen von keinem Belang noch Consideration ist.

§. 27.

Und wie nun all obigem nach unumstößlich bleibt, daß für die Waaren auffer Lands und Geld hingegen hinein handelnd, mithin dem Land sehr nützliche Handlung, ein leichter Fuß,
folg-



folglich leicht Geld, und ein hoher Wechsel-Cours besser als ein hoher Fuß, schwer Geld, und ein niedriger Wechsel-Cours ist, so wird anderer Seits hingegen gesagt, daß man die Waaren ins Land bringende Handlung gleichwohl auch in Betracht ziehen müste, als worvon doch auch so viele Kauf- und Handelsleute, desgleichen Schiff- und Fuhrleute ic. lebten, und besonders die große Handels-Städte bestentheils ihren Bestand haben müsten, auch die Herrschafften durch die Wasser- und Land-Zölle, Accise, und sonst auf die Handlung gelegte AufLAGen, ansehnliche Einkünfte hätten, sodann würden uns durch sothane Handlung, viele theils zur Commodität und Bequemlichkeit, theils aber zur Ergößlichkeit in unsern Ländern nicht zu habende Waaren und Seltenheiten zugeföhret, so daß man auf diese Handlung und deren Bestand doch auch reflexion machen und da dieser der nach einem niedrigen Münz-Fuß folgende hohe Wechsel-Cours unstrittig zur Last siele, mithin den Flor und Aufnahme derselben verhinderte, zu deren conservation in regulirung des Münz-Fusses den Bedacht mit nehmen müste.

§. 28.

Gleichwie aber droben §. 17. gesagt worden, es scheine dasjenige Theil der Handlung, so fremde Waaren ins Land bringe bey dem hohen Wechsel-Cours zu leiden, indeme solcher den fremden Waaren zur Last falle, daß aber dieses nicht seye und auch dieses mit ausländischen Waaren handelnde Theil der Handlung, bey Reduction der Gelder, und einem beständig niedrigen Cours der Wechsel, gleichwohl auch in die Länge nicht bestehen und florissant seyn könne, so will dieses, daselbst versprochenen massen, dahier durch folgendes Beyspiel klar zu Tage legen:

Pona-

Ponamus Titius (unter welches Benennung ich diejenige Handlung, welche fremde Waaren ins Land bringet, will verstanden haben) bekommt und verbedidert jährlich in seinen Gegenden für 100000. Rthlr. Holländische Waaren. Cajus (unter dessen Benennung die Waaren ausser Landes schicken- de Handlung verstanden haben will) hat in nemlichen oder eben den Gegenden eine kleine Fabrique gehabt, so durch den sehr gestiegenen Holländischen Wechsel-Cours dergestalt angewachsen, in Flor kommen und sich vermehret hat, daß er jährlich für 100000. Rthlr. seiner fabricirter Waaren hiervon in Holland schicket. Titius nimmt zur Bezahlung seiner aus Holland bekommenen Waaren die benöthigte Wechsel-Briefe beym Cajo, welche ihm dieser auf diejenige Holländische Kaufteuthe, an welche er seine Waaren schickt, abgiebt, und die ihm jener nach dem Franckfurter Wechsel-Cours bezahlet. Beyde stehen wohl bey ihrer Handlung, des Caji seine Fabriquen sind bey dem hohen Wechsel-Cours in größestem Flor, und Titius welcher den hohen Wechsel-Cours zahlen muß, schlägt solchen auf seine Waaren, welche, da Geld im Lande rouliret, des so viel höhern Preisses ungeacht, abgehen. Immittelst höret Titius das Gerüchte daß eine Reduction der Gelder und ein schwerer Münz-Fuß auf dem Tapet sey, nach welchem der Holländische Wechsel-Cours dann, nach proportion nothwendig fallen müsse. Er wünschet also mit dem Hunde in denen Fabeln Aesopi diesen Schatten von dem im Munde habenden Stück Fleisch zu erschnappen (ohne zu gedencken, daß Ihme hierdurch das sicher habende fortreiben sollte) und daß sothane Reduction der Gelder und Feststellung des schweren Münz-Fußes, mithin der hiernach nothwendige Fall des Wechsel-Courses für sich gehen möge, und er also seine Holländische Wechsel-Briefe nicht mehr in so hohen Cours zahlen dürffe. Sein Wunsch wird erfüllet und der Conventions-Fuß zu 20. fl.

D

die



die Marc' fein Silber, die Edl'mische feine Marc' Gold aber zu 283. fl. durch einen Reichs-Schluß zu Stande gebracht, und alle Münzen hiernach reducirt, worauf dann der Holländische Wechsel-Cours auf einmahl nach proportion sehr considerable fällt. Cajus schreibt diesen Vorfall an seine Holländische Freunde oder diejenige Kaufleute, an welche er bis dahin seine fabricirte Waaren geschicket, mit Vermelden, daß er solchemnach ihnen seine Waaren nicht mehr nach Holländischem Geld liefern könnte, und sie ihm in solchem, nach proportion, daß der Cours gefallen, mehr oder sonst in dem so sehr gefallenem teutschen Geld bezahlen müsten. Da diese ihm aber antworten: daß dieses ihre Gelegenheit nicht seye und sie ihm seine Waaren anderster nicht als in bißherigem Preiß in Holländischem Geld bezahlen, sonst aber sothane Waaren aus andern und denen Nordischen Ländern her haben könnten; und dann Cajus auf seine Waaren nicht so viel gewonnen, noch fernerhin zu gewinnen siehet, als der Unterscheid des Geldes und nach solchem gefallenem Wechsel-Courses ausmachet, findet er sich gendthiget seine Fabrique für so viel solche auf nach Holland geschickte Waaren bestanden, stehen zu lassen, und seine Arbeitsleute abzuschaffen, welche sich dann theils nach andern Ländern ziehen, theils aber dem gemeinen Wesen als Bettler zur Last fallen, da Ihnen ferners ihr Brod zu verdienen die Gelegenheit abgeheth.

Der über die Reduction der Gelder und festgestellten schweren Münz-Fuß freudige Titius, kommt zu dem hierüber betrübten Cajo und will von solchem zu dem nunmehr so sehr gefallenem Wechsel-Cours Wechsel-Briefe haben. Cajus sagt ihm, daß da er nunmehr keine Waaren mehr in Holland schicken könne; er keine Holländische Wechsel-Briefe mehr zu begeben habe. Titius macht sich hierüber und daß er keine Wechsel-

fel-Briefe vom Cajo haben kan, wenig Kummer, er weiß daß
 die alte Französische Louisd'or und die Ducaten in Holland
 ob sie gleich keinen festen Cours haben, doch durchgehends er-
 stere pr. fl. 9. 9. letztere aber pr. fl. 5. 5. anzubringen sind, er
 schreibt also seinem Correspondenten in Holland von welchem
 er seine Waaren bekommt, daß, da er keine Holländische Wech-
 sel-Briefe bekommen könnte, er für jetzt und künftighin die
 Zahlungen in alten Louisd'or à fl. 9. 9. und Ducaten à fl. 5. 5.
 über Edlen durch die Holländische Schiffer welche ihm seine
 Waaren dorthin überbrächten, baar übersenden würde, wel-
 ches sich dann diese, ob solches gleich in Holland keine Wech-
 sel-Zahlung ist, gefallen lassen, in der intention den different
 der Zahlung auf die Waaren zu schlagen. Titius schickt also
 statt der vorhin vom Cajo bekommenen Wechsel-Briefen das
 baare Geld in Holland. Er macht sich wenig Scrupel drü-
 ber, daß die baare Sendung derer guten Geld: Sorten aus
 dem Reich durch die Reichs-Gesetze hoch verbotten seye, inde-
 me da er keine Wechsel-Briefe bekommen kan, er seine aus
 Holland bekommende Waaren anderster nicht als mit baar dort-
 hin sendendem Geld zu bezahlen weiß, und er sich nicht vor-
 stellen kan, daß der Sinn der Reichs-Gesetze dahin gehe, die
 Handlung zu verbieten wie eo ipso wäre, wann, da er keine
 Holländische Wechsel-Briefe haben kan, er auch die Zahlung
 seiner Waaren mit baar Sendung der Gelder hierfür nicht
 thun dürfte. Er schickt also die baare Gelder ohne Bedencken
 in natura in Holland wo er mit $26\frac{2}{3}$ alten Louisd'or oder
 $47\frac{1}{2}$ Ducaten fl. 250. oder Rthlr. 100. Holländisch bezahlen
 kan, und wo in so weit dieser Sorten nicht genugsam zu ha-
 ben, die Holländer auch Carlsd'or, Schild-Louisd'or, Neue
 Thaler und andere in Teutschland roulirende schwere Sorten
 nach proportion annehmen, worbey Titius bey dem niedrigen
 Cours der Gelder worinnen selbige nach der Reduction sind, über-



aus wohl stehet. Titius ist also herrlich hierbey, und preiset die zum Wohl des Vaterlands und Aufnahme der Handlung so nützlich, als weise Verfügung, wodurch er nunmehr dem Cajo so viel nicht mehr die Holländische Wechselbriefe bezahlen darf, sondern mit so gutem Profit die Zahlung seiner Waaren mit baarem Geld thun kan. Allein da Titius in Jahres Zeit 100000. Rthlr. in natura aus dem Land geschickt, die sonst so lange er die Wechsel-Briefe vom Cajo genommen, im Lande geblieben, so ist nun so viel weniger Geld im Lande. So lange des Caji seine Fabriken im Gange waren, hatte Titius gute Lösung hiervon, und löste hinwieder ein ansehnliches von demjenigen Geldern, die vorhin dem Cajo für seine Wechsel-Briefe von ihm bezahlt worden, die aber nunmehr in natura aus dem Land gegangen, so daß Titius nichts mehr hiervon lösen kan. Er verdebitirt also um ein gar merckliches weniger von seinen Waaren und da selbige zugleich so viel im Preis gefallen, als die Gelder geringer gesetzt worden, und mithin der Wechsel-Cours gefallen ist, und er sich dieserhalben im Verkauf sothaner Waaren nach andern reguliren müssen, so gewinnt er jetzt bey so viel weniger Umschlag nicht mehr aufs Hundert, als er vorhin gewonnen, und ist also seine Handlung für so viel schlechter, da er jetzt wegen Karwerdung des Geldes, so viel weniger umschlägt, und gleichwohlen nicht mehr aufs Hundert profitirt als vorhin da er viele Waaren umgesetzt, wo zugleich bey rar gewordenem Geld der Borg groß worden.

Es kommt darbey noch eine Inconvenienz für den Titium, woran er ganz nicht gedacht hat. Er hat in Jahres Zeit 100000. Rthlr. grobe Sorten aus dem Land geschickt, da nun dergleichen nach der Reduction keine mehr ins Land kommen, indeme durch sothane Reduction die Thür zu deren Einkunft verschlossen ist, so werden solche sehr rahr, der Landes-Herr, welcher weder Gold noch Silber im Lande hat, kan, wann er solches

solches aus andern' Ländern herkommen lassen will, unmöglich nach dem schweren neuen Reichs-Fuß münzen, er läßt also Land-Münzen schlagen, welche des Reichs-Schlusses ungeachtet unmöglich ohne dessen Schaden nach dem Reichs-Fuß gemünzt werden können, mithin löset Titius wenig grobe Sorten mehr, sondern meist kleine und solche Land-Münzen; da er nun solche für seine bekommende Waaren nicht in Holland schicken kan, so sucht er grobe Sorten hierfür einzuschleusen; allein da wird ihm von denjenigen, welche solche haben, ein starkes Agio gefordert. Er will solches zu geben unter dem Vorwand verweigern, daß ein solches in denen Reichs-Gesetzen verboten seye, findet aber schlecht Behör hiermit, und erhält von denjenigen, von welchen er die grobe Sorten einzuschleusen will, zur Antwort, wie er ihnen zumuthen wolte, ihre Zeit mit Umzehlung der kleinen Münzen unnützlich hinzubringen, und darbey die grobe Sorten für die ihrem Gehalt nach nicht so viel werth seyende kleine Münzen hinzugeben, als welches ihre Gelegenheit nicht seye, es möchten die Reichs-Gesetze dieserhalben verordnen was sie wolten. Er muß also, will er in Holland Wort halten, und seine daher bekommende Waaren zahlen können, auf die grobe Sorten ein ziemliches Agio geben, und da er fortwährend das Geld ausser Landes schießt, durch Stillsetzung des Caji seiner Fabriquen aber keines wieder hierin kommt, mithin das Geld je mehr und mehr rar wird; so muß des Titii seine Handlung auch von Zeit zu Zeit schlechter werden, und endlich ganz zu Grunde gehen. Titius siehet also ein, wie unrecht er gehabt, auf den Cajum jaton gewesen zu seyn, daß er selbigem den hohen Cours für seine Wechsel-Briefe zahlen müssen, indeme seine eigene Handlung von dem Flor, worinnen des Caji seine Fabriquen durch den hohen Wechsel-Cours gewesen, ihren Bestand gehabt, und solche nun nach der Reduction und hierauf erfolgten niedrigen



gen Wechsel-Cours sowohl als des Caji seine muß zu Grunde gehen. So sehr er also gewünscht, daß der neue Reichs-Fuß zu Stande kommen- und der niedrige Wechsel-Cours hierauf folgen möchte, so sehr wünschet er nunmehr, daß dieser sein Wunsch nicht in die Erfüllung kommen, mithin des Caji seine Handlung so wohl als hierdurch die Seinige, in demjenigen Flor worinnen solche vor der Reduction gewesen, geblieben wäre.

§. 29.

Gleichwie nun der Unterscheid der Handlung nach §. 11. wie solcher in diesem vorhergehenden §. in diesem Beispiel zwischen Titio und Cajo vorgestellt worden, unstrittig besteht; und die in sothanem vorhergehenden §. mit der Person des Caji vorgestellte Waaren ausser Landes, Geld aber hienein handelnde Handlung nach §. 18. & 22. den hohen Wechsel-Cours profitirt, und hierdurch empor kommt, auch die dem Lande nützlich- und Geld hierin bringend- und so vielen tausenden von Menschen ihr Brod und Nahrung gebende Fabriken, hierdurch florissant und deren mehr und mehr angeleget werden; die unter dem Namen von Titio aber fremde Waaren ins Land bringend- das Geld aber hierfür hienaus handelnde Handlung, bey einem niedrigen Wechsel-Cours, in vorigem §. klar ausgeführter maßen in die Länge auch nicht bestehen kan; so ist un- widersprechlich, daß ein schwerer Fuß und drauß folgender niedriger Wechsel-Cours der Handlung insgesamt und überhaupt nachtheilig und zu deren Zugrundrichtung ein leichter Fuß, und hiernach folgender hoher Wechsel-Cours aber zu deren Flor und Aufnahme reichend ist.

§. 30.

Hier kommen aber die Landes- Herrschaften und deren in fixer Besoldung stehende Dienerschaften in Consideration, bey

bey welchen die Sache allerdings eine andere Bewandniß zu haben scheint, und so viel letztere belanget, würcklich hat, wie solches nicht kan verabredet werden.

§. 31.

So viel erstens die Landes-Herrschaften anlanget, so heißt es, daß solchen ihre Steuern und Revenuen, bey dem hohen Cours der Gelder in so leichtem Geld gezahlt würden, da nun bey dem hohen Cours der Gelder alle pretia rerum nach Proportion stiegen, und all solche besonders alle ausländische Waaren, deren an denen herrschaftlichen Höfen so viel gebraucht würden, so viel theurer bezahlt werden müßten, so würden die herrschaftliche Revenuen durch das leichte Geld gleichsam so viel geschmälert, und litten die Landes-Herrschaften so viel Schaden und Verlust hierunter.

§. 32.

Allein für so viel die herrschaftliche Revenuen in Naturalien von des Landes Producten bestehen, als Zehenden von Wein und Getrayde, und was eigene herrschaftliche Höfe und Güter ergeben, Pfachtung von Mühlen, für so viel solche auf Malter von Getrayde verpachtet werden &c. so zusammen genommen, das beste Theil der Revenuen derer mehresten Landes-Herrschaften ausmachen werden, so verlihren solche hieran bey dem hohen Cours der Gelder, nicht nur nichts, sondern haben Gegentheils für so viel, als sie hiervon an ihren Hoffhaltungen nicht consumiren, und also verkaufen müssen, noch Nutzen hieran, indem, wann Handel und Wandel florirt, sothaner Rest besser und in höherem Preis als der Different der Gelder ist, angebracht wird. An denen Rhein-Zöllen verlieren die Landes Herrschaften, welche deren haben, bey dem hohen Cours der Gelder nicht nur ebenfalls nichts, sondern haben
Gegen-



Gegentheils considerablen Nutzen hierbey, indente die Verzollungen hierauf notorisch nach schwerem Geld geschehen müssen, zugleich aber wann Handel und Wandel florirt, sothane Zölle ungleich mehr, als wann die Handlung schlecht einzunehmen haben, und also deren Einnahme selbst nach schwerem Geld ungleich höher kommt, als solche für 30. 40. 50. und mehr Jahren, da die Gelder nach dem Leipziger Fuß roulirt, gewesen, da seitdeme, daß die Gelder hoch gelaufen, sich die Handlung und also auch die Zoll-Einnahm gar merklich vermehret, wie sich hiervon der Beweis in Gegeneinanderhaltung der Zoll-Register von jenen und neuen Jahren richtig finden muß.

Die Land-Zölle und Accisen müssen auch ein gar vieles mehr bey floriranter Handlung, als wann solche schlecht ist, rendiren, wie ein solches gar leicht begriffen werden kan, und es also zu demonstriren nicht nöthig ist.

Es wären also allein die Steuern und etwaigständige Geld-Zinsen, woran die Landes-Herrschaften bey dem leichten Geld gegen schweres Schaden hätten; allein da beym Flor der Handlung, und der Geld ins Land bringenden Fabriquen, der Bauern-Stand nicht nur mittelst Fuhrverck und Arbeits-Lohn, Geld zu verdienen, sondern auch seine Naturalia so viel er hiervon nicht selbstem consumirt, besser und höher zu Gelde zu bringen, Gelegenheit hat, mithin ihme auch seine Steuern abzuführen leichter fällt, als wann bey tod seyendem Handel und Wandel kein Geld im Lande ist, und ihme also dessen zu erwarten die Gelegenheit fehlet, so muß doch in denen Steuern beym Flor der Handlung mehrers bekommen, als wann beym Mangel des Geldes im Lande, so viele ihre Abgaben zu erwerben die Gelegenheit nicht haben, und an den Bettel-Stab gerathen, worbey zugleich zu consideriren, daß seitdeme, daß das Geld gestiegen, die Abgaben derer Unterthanen gegen die Zeit, daß schwer Geld gewesen, nach Proportion und wo nicht mehr, mit gestie-

gestiegen, und daß den meisten Ländern beym schweren Geld, und also nothwendig dessen sich ereignenden Mangel so viel als jetzt abzuführen, unmöglich fallen würde. Und wann dann auch die Landes-Herrschaften gleichwohlen durch das leichte Geld bey denen Steuern einigen Schaden erleiden sollten, so kan solcher doch so hoch nicht kommen, als sie hingegen beym Flor der Handlung in vorher vermeldten Puncten profitiren; welchemnach die Landes-Herrschaften bey einem leichten Fuß und hiernach roulirenden leichten Geld, wo vorhin ausgeführter maßen Handel und Wandel hierdurch blühen muß, an ihrer Revenuen nicht nur keinen Schaden leiden, sondern Gegentheils noch ansehnlichen Nutzen hierbey haben müssen, welches sich vollkommen verificiren wird, wann die sämtliche herrschaftliche Einkünften von denen Jahren in welchen die Gelder nach dem Leipziger Fuß rouliret, und etwa nur von 1700. an bis 1730. und wie viel solche in diesen Jahren eins durchs andere ertragen, und hingegen von 1750. bis 1760. in welchen Jahren die Gelder so viel höher coucirtet, eins durch das andere höher gelaufen, nachgesehen und examiniret werden wollie, wo sich dann wenigstens bey den mehresten Höfen finden würde, wie weit diese gegen vorbemeldte Jahre, die herrschaftliche Revenuen über den Different der Gelder gestiegen, so einzig und allein in dem diese Zeit mehr angewachsenen Flor der Handlung, und daß hierdurch so viel mehr Geld ins Land gekommen, seinen Grund hat, da anderst und wann das Geld so rahr geblieben, als es bey dem Leipziger Fuß gewesen, und bey dessen Continuation mehr und mehr werden müssen, die Länder solche Erhöhung nicht hätten ertragen und ausbringen können, sondern besonders die Zölle und Accise mehr und mehr weniger rendiret haben würden. Ja es würde sich sodann wenigstens bey denen mehresten Höfen finden, daß sich die herrschaftliche Revenuen um so viel vermehret, daß dasjenige, was solche

E

für



für ausländische Waaren mehr zahlen müssen, hiergegen nicht nur in keine Consideration zu ziehen, sondern auch denen Dienerschaften die fixe Besoldungen (bey welchem dieselbe durch das leichte Geld durch Aufschlag derer pretiorum rerum allerdings leiden) nach Proportion des leichtern Geldes vermehret, oder selbigen solche in schwerem Geld gezahlet werden könnten, und dann denen Herrschaften ausser dem mehrern Blühen derer Länder (worunter überall ihr Nutzen versiret) noch ein ansehnlicher Ueberschuß an ihren Revenuen gegen die Zeiten da das schwere Geld rouliret, bleiben müste, wo zugleich beym Flor der Handlung sich deren Revenuen noch mehr vermehren können, Gegentheils aber wann die Handlung zu Grunde gehet, und kein Geld ins Land kommt, mithin solches hiervon je mehr und mehr arm wird, solche sich nothwendig mehr und mehr verminderen müssen.

§. 33.

Was nun die herrschaftliche Dienerschaften anbelanget, so bestehen deren Besoldungen: 1) In Naturalien, als Korn und Wein &c. 2) Und meist in fixen Geld-Bestallungen, und 3) in Accidentien.

Für so viel solche in Naturalien bestehen, leiden selbige durch den höhern Cours der Gelder und leichten Fuß nichts, und kan ihnen dieserhalben indifferent seyn, ob die Gelder hoch oder niedrig courfiren mögen.

Für so viel aber zweytenß deren Besoldungen in fixen Geld-Pensionen bestehen, ist nicht zu läugnen, daß die solche Pensiones habende, bey dem leichten Fuß und hohen Cours der Gelder allerdings leiden, indeme die pretia rerum hierbey steigen, und also mit nemlicher Summa von Rthlr. oder Gulden leichten Geldes, nicht so viel eingekauft und bestritten werden kan, als mit so viel schwerem Geldes, wo, wann solches roulirt, die pretia rerum für so viel fallen.

Was

Was aber drittens die Accidentien belanget, so sind solche unstrittig besser, wann viel Geld im Lande ist, und roulirt, als wann das Land arm am Geld, und hieran Mangel ist, welches bey vielen den Verlust, welchen sie bey dem leichten Geld an ihren fixen Besoldungen haben, weit übertragen mag. Wann aber gleichwohlen die mehreste bey denen fixen Besoldungen durch das leichte Geld merklich leiden, ohne durch die Vermehrung der Accidentien dieserhalben hinlänglichen Ersatz zu bekommen, so ist doch zugleich zu consideriren, daß nachdeme die Gelder in neuren Zeiten gestiegen, die Besoldungen der Dienerschaften gegen die ehemalige, daß die Gelder so viel schwerer gewesen, (wenigstens bey vielen) nach Proportion mit gestiegen (zu wünschen wäre es, daß die Lebens-Art nicht zugleich so sehr mit gestiegen und kostbarer worden wäre, mithin hierdurch so vieles Geld nicht für fremde wohl entbehrliche Waaren auffer Landes gienge) und solche in ältern Zeiten, lange nicht so hoch als dermahlen gewesen sind, und gleichwie §. 24. gesagt worden, daß ein vernünftiger Fabricant seinen Arbeit-Leuten bey denen gering laufenden Geldern ihren Lohn reguliren müsse, daß sie leben und bestehen können, so geschicht solches allerdings auch bey Regenten, wo diese deren Dienerschaften ihre Pensiones so reguliren, daß sie hierbey substituiren und nach Stand und Würde ebenfalls leben und bestehen können, welches dann auch bey dem hohen Cours der Gelder nach Proportion, daß solche gestiegen, um so viel besser geschehen kan, da die Landes-Herrschaften nach §. 32. bey einem leichten Fuß, und hiernach hoch roulirenden Geldern mehr als die Verhöhung derer Diener-Besoldungen austragen mögen, profitiret, wo Gegentheils wann bey einem schweren Fuß und hiernach niedrig laufenden Geldern, das Land vorhin klar ausgeführter maßen mehr und mehr arm am Gelde werden muß, und sich also auch die herrschaftliche Revenuen hierdurch vermindern, auch zu-



gleich die Besoldungen sich wider nach Proportion der Gelder verringern würden.

§. 34.

Wann aber sothane richtige Folgen, sogleich nicht eintreffen, und so fort und dermahlen von denen wenigsten eingesehen werden, noch auch die Vermehrungen derer Besoldungen von denen Landes-Herrschaften nach Proportion der Gelder durchgängig alsbalden nicht erfolgen dörfen, und immittelst die Dienerschaften bey dem leichten Geld nach ihren dermahligigen Besoldungen allerdings leiden, dieses auch sonsten viele die mit keiner Handlung nichts zu thun haben, treffen mag, und also hierauf mit den Betracht zu nehmen, nöthig anseheinen will, so müste doch zum gemeinen Wohl und derer Länder Besten, vorzüglich der Betracht auf die Handlung und dasjenige Theil hiervon so die Waaren von Fabriquen und Manufacturen, ausser Landes schickt, und das Geld hierfür hienein bringt, genommen werden, als welche gleichsam die Wurzel von einem blühenden Staat ist, wo, wann solche gekränkct wird, der ganze Baum leidet und endlich ganz verdorret. Und da entstehet nun also die Haupt-Frage: Welcher Fuß zum Flor und Aufnahme der Handlung und hierab nothwendig folgenden Flor und Besten derer Länder zu erwählen seye.

§. 35.

Gleichwie nun in dem vierzehenden Seculo der Fuß im Reich auf 8. & respective 9. Gulden bestanden, und in dem unter Kayser Ferdinando I. Anno 1559. zu Stande gebrachten Reichs-Fuß solcher auf 10. fl. 13. $\frac{1}{2}$. Rr. 1667. aber bey dem Sinnischen Fuß auf 10. $\frac{1}{2}$. Rthlr. und bey dem Leipziger 1690. auf 18. fl. demnächst bey dem zwischen Ihro Kayserl. Majestät der Kayserin und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern 1753. errichteten Conventions-Fuß auf 20. fl. erhöhct worden,

den, mithin bey von einer Zeit zur andern erfolgten so mercklichen Steigerungen, jedesmahlen eingesehen worden, daß der vorherige Fuß zu niedrig gewesen, und auch dermahlen von so vielen Ständen eingesehen wird, daß der Conventions-Fuß zu schwer, unthunlich und schädlich seye, und von Bestand nicht seyn könne, so müßte bey gründlicher Einsicht der Sachen eingesehen werden, daß es gut und nützlich wäre, wann eine abermahlig und zwaren dermahlen der Sachen Beschaffenheit nach auf einmahl eine etwas starcke Verhöhung vorgenommen und ein allgemeiner Reichs-Fuß auf 25. fl. die Marck fein Silbers, die Eöllnische feine Marck Gold aber 354. fl. beliebt und fest gestellet würde. Es blieben so dann

Erstens, die dermahlen häufig roulirende in- und ausländische grobe Gold- und Silber-Münzen, ppter in ihrem jetzigen Cours, ohne daß das Publicum einen so considerablen großen Schaden hierin erleiden dürfte, als solches sonst bey deren Devaluation nach dem Conventions Fuß (da gedachte grobe Münzen durchgehends um 20. pro Cent höher als nach dem Conventions-Fuß rouliren) hieran erleiden müßte.

Zweytens, blieben so viele kleine Münzen, welche auf 25. fl. die Marck ausgemünzet worden, ebenfalls in ihrem Cours, ohne daß ein so grosser Schade fürs Publicum als bey deren Devaluation nach dem Conventions-Fuß erfolgte, hieran erwachsen würde.

Drittens, litte das Publicum an hierinnen roulirenden geringhaltiger als auf 25. fl. die Marck ausgemünzten Sorten, ebenfalls so viel weniger Schaden, und könnten selbige dann guten theils nach dem Fuß von 25. Gulden reducirter ihrem Valor nach Cours behalten, und für so viel hiervon gänzlich abgesetzt werden würde, und in die Münzen geliefert werden müßte, blieben doch von denen auf 25. Gulden ausgemünzten Sorten, so viel im Publico, daß Handel und Wandel fortge-



sezt werden und bestehen könnte, wo sonst, wann alle jezt im Publico roulirende Münzen nach dem Conventions-Fuß reducirt oder gar abgesezt werden sollten, nicht abzusehen, wie Handel und Wandel bestehen, und was es zum Anfang geben, noch wie es solchemnach fort und durchgesezt werden wollte. Dann ersteren Falls und wann die vermahlen toulirende Münzen nach dem Conventions-Fuß reducirt und solchen hiernach ein sicherer Cours fest gestellet werden sollte, so würden alle Druckerereyen im Reich eine gute Weise zu thun haben, um gnugsame Valuations-Tabellen fürs ganze Publicum zu drucken (gleich deren in diesem Jahr zwölf bey denen Gebrüdern van Düren in Franckfurt heraus kommen) worinnen der differente Cours von denen sehr vielen im Reich roulirenden Münzen specificirt wäre, und dann würde keines Menschen Gedächtniß hinreichen, den so differenten Cours von so vielen im Reich roulirenden diversen Münzen zu fassen, mithin unzählige dergleichen Valuations-Tabellen aller Orten nöthig seyn, um solchen hieraus zu ersehen, und solchem nach die Ausgaben und Einnahmen auf eine fast impracticable Weise zu reguliren, letzteren Falls aber, und wann alle jezt roulirende Münzen ganz abgesezt werden sollten, nicht zu begreifen ist, wie Handel und Wandel in mittelst bestehen sollte, bis dahin andere Münzen nach dem Conventions-Fuß (da dergleichen fast nirgends, oder doch in denen mehresten Craysen keine vorhanden) ausgemünzet wären, und die jezt roulirende hingegen mit so großem Verlust der Besitzer eingewechselt werden könnten.

Vierdens bliebe Handel und Wandel im gutem Gange, und besonders die Fabriquen und Manufacturen im Flor, und würden deren hierdurch successive zu mehrerem Flor des Landes je mehr und mehr aufgerichtet werden, das Geld bliebe im Lande, ohne daß dessen Verbringung auffer Landes verboten werden dürfte, es würde, statt daß solches bey dem schweren Conventions-

tions-Fuß häufig aus dem Land gehen würde, dessen durch blühen der Fabriquen je mehr und mehr hinein gebracht werden, wie solches aus vorhin ausgeführtem klar vor Augen liegt, und nothwendig folgen muß.

§. 36.

Was ist dieses für eine keckerische neue Meynung wird hier mancher fragen, welchemnach die Gelder so weit über ihren innerlichen Werth gesetzt werden und courfieren sollen, wo so vieler gelehrter und vernünftiger Leute Meynung und Bemühung von Zeit zu Zeit dahin gegangen, gut und schwer Geld im Lande zu erhalten, und solche sowohl dermahlen für den Conventions-Fuß portirt sind, als auch so viele Kaufleute, so dießfalls mit zu Rath gezogen worden, solchem bestimmen und denselben der Handlung nützlich, einen niedrigen Fuß aber höchst schädlich halten.

§. 37.

Antwort: Der innerliche Werth des Geldes, bestehet bloß in der Opinion und Meynung derjenigen welche solchen zu setzen haben. Im 14ten Seculo ware solcher dießernach 8. & respective 9. fl. die Marek fein Silbers, zu Kayser Ferdinandi 1. Zeiten 10. fl. 13½. kr. bey dem Zinnischen Fuß 10½. Nthlr. bey dem Leipziger 18. und endlich bey dem Conventions-Fuß 20. fl. wo doch jedesmahl eine Marek eine Marek geblieben, der Werth derselben aber bloß nach der Opinion von einer Zeit zur andern, obiger Gestalt changirt und denjenigen erhalten hat, welcher solcher der Opinion nach gegeben worden. Es wird solchemnach der innerliche Werth 25. Gulden, die feine Marek Silbers, 354. fl. aber die Edlnische feine Marek Goldes seyn, wann dieselbige so solchen im Reich zu setzen haben, selbigen solchergestalt setzen, und fest stellen werden. Daß sonsten viele gelehrte und vernünftige Leute von Zeit zu Zeit für einen schweren Fuß und schwer Geld gewesen auch dermahlen für den Conventions-Fuß sind, ist allerdings an deme; Gleichwie aber die Dienerschaften und
der



der gelehrte Stand nach §. 34. bey dem leichten Geld ohne proportionirliche Vermehrungen ihrer Besoldungen effective leiden, so mag dieses wohl die Ursache seyn, warum von solchen die Sache durchgehends nur auf der einen Seite etwas partial angesehen und bloß in Betracht gezogen wird, daß bey dem schweren Geld die pretia rerum zumahlen die ausländische Waaren fallen müssen, ohne darbey in Betracht zu ziehen, daß die Geld ins Land bringende Handlung bey dem schweren Geld und denen niedrigen Wechsel-Coursen nicht bestehen kan, und also die Thür zum Eingang des Geldes gänzlich zu- die zum Ausgang desselben aber völlig aufgesperrt wird, folglich das Land am Geld arm werden, und hierauf miserie folgen muß. Es mögen auch wohl viele vornehme Kaufleute über die Materie zu rath gezogen, und deren adviso jener ihrer Meynung conforme befunden worden seyn, allein in grossen Handels-Städten sind die mehriste und größte Kaufleute durchgehends solche, welche fremde Waaren ins Land bringen, und dafür die Wechsel-Briefe auf diejenige Lande, aus welchen sie ihre Waaren bekommen, haben müssen, welchen es dann mit dem Titio §. 28. nicht anzehehm ist, ihre benöthigte Wechsel in so hohem Cours zahlen zu müssen, und also mit selbigem einen schweren Fuß und niedrigen Wechsel-Cours wünschen ohne die in besagtem §. 28. klar angewiesene Folgen in Betracht zu ziehen. Ich habe mit viel braven und vernünftigen Kaufleuten aus grossen Handels-Städten über die Materie discouriret, welche dann, da Ihre Handlung meist mit fremden Waaren ware, worfür sie den hohen Cours zahlen müssen für den schweren Fuß und hierab folgenden niedrigen Wechsel-Cours dergestalt portirt waren, daß sie des Reichs- und besonders der Wohlfahrt hievon abhängig zu seyn eifrigst zu behaupten suchten, wann ich ihnen aber die in §. 11. bis 18. dann besonders §. 28. in dem Gleichniß mit dem Titio und Cajo, enthaltene Gründe, mit Beantwortung ihrer Einwürfe beybrachte,

te, mußten sie nach- und mir Beyfall geben. Gleichwie es nun auch sonst bey Entscheidung einer Sache nicht draufankommt, was viele aus Vorurtheil, und darbey zu haben glaubendem Interesse solche nur auf der einen Seiten ansehende, darvon meinen, sondern wie solche in der That ist, wann solche von beyden Seiten, und nicht einer allein betrachtet wird, so kan auch hier so vieler gegen den leichtern Fuß seyende Meynung der Sachen gegen dasjenige, was dieserhalben oben klar ausgeführet worden, den Ausschlag nicht geben, wo solcher Ausführung nach es eine unwidersprechliche Wahrheit bleibt, daß gleichwie die Waaren auffer Landes und das Geld hierfür hinein bringende Handlung durch den leichten Fuß und hohe Wechsel-Course blühend- und je mehr und mehr florissant wird, gegentheils solche durch den schweren Fuß und niedrige Wechsel-Course leidet, unsere Fabriquen und Manufacturen als Soutiens der Länder bey letzterm theils zu Grunde gehen müssen, und übrige so gut nicht als bey den hohen Wechsel-Courten bestehen können, das Land hierdurch je mehr und mehr an Geld arm werden, mithin auch die Waaren einbringende Handlung je mehr und mehr schlechter werden muß, und also auch die mit Titio §. 28. den schweren Fuß wünschende, mit selbigem bey dessen Einführung die nemliche Folgen erleben und hiernächst die ebenmäßige Neue haben, gegentheils aber bey dem §. 35. vermeldten Fuß das Geld im Lande bleiben und also nach §. 28. sowohl des Titii als des Caji seine Handlung bestehen, und sowohl als das Land mehr und mehr florissant werden würde.

§. 38.

Es ist auch auf diejenige Kaufleuthe in grossen Handels-Städten welche die fremde mehrentheils zum Luxu dienende und ganz wohl entbehrliche Waaren ins Land, und das Geld hingegen hinaus handeln, mithin für den hohen Fuß und hierab folgenden niedrigen Wechsel-Cours porürt sind, um des-

F

willen



willen um so viel weniger Reflexion zu machen, als sothane
 deren Handlung dem Lande anders nicht als höchstschädlich ge-
 achtet werden kan. Unter so vielen patriotischen Politicis so
 seit vielen Jahren, gegen die das Land arm lan Geld machen-
 de Einbringung so vieler unnöthig- und ganz entbehrlicher
 Waaren geeiffert, verdienet besonders Herr Phil. Will. von
 Horneck's 1684. das erste mahl in Druck ausgekommenes und
 hiernächst mehrmahlen aufgelegtes Tractätgen: Oestreich über
 alles wann es nur will, gelesen zu werden. In der 1727. zu
 Regensburg ausgekommenen edition cap. III. pag. 8. & 9. eifert
 er gegen die Teutschland so schädliche Einbringung so vieler frem-
 den, und besonders derer (wie er sie nennet) pestilentialische Fran-
 zösische Mode-Waaren, und weist an, welch unsäglicher Nutzen
 dem Lande daraus erwachsen würde, wann deren Einbringung
 gänzlich inhibirt würde. Pag. 129. allegirt er den Autor des
 Bedenkens von Manufacturen in Teutschland und sagt, daß der-
 selbe pag. 64. sage: „ Commercien die dem Land zu Schaden ge-
 „ führet werden, und worbey das Land und Einwohner von Jahr
 „ zu Jahr verarmen, seynd keine Commercien, wo man aber de-
 „ nen Unterthanen ein Stück Brod zu verdienen anweisen, und
 „ mit Erhaltung des Geldes im Lande die Leute reich machen kan,
 „ solches ist das rechte Fundament zu soliden Commercien, da
 „ hierentgegen wo nichts als Armuth ist, sich dieselbe verlihren.
 „ Dergleichen nützliche Commercien nun im Land zu haben, da-
 „ hin sollte ein jeder Landes-Fürst samt seinen getreuen Rätthen
 „ und Land-Ständen, alle Consilia dirigiren und aller andern Po-
 „ litic vorziehen. Geld ist der nervus, und dieses mit rechtmässi-
 „ gen Mitteln zu erlangen und zu erhalten, dahin sollen alle Ord-
 „ nungen und Geseze ziehlen, und was denen zuwider abgeschafft
 „ werden.“ pag. 131. & 132. eifert obbesagter Herr von Hor-
 neck über die Messen und Jahr-Märckte und sagt, daß selbige un-
 sre inländische Manufacturen ruinirten, und durch Einführung frem-

fremder unnöthiger Dinge, sie statt uns mit denen Nothdürften zu versehen, uns zu denen allernothdürftigsten Leuten machten, indeme sie uns unser allergröste Nothdurft, unser allernothwendigstes Gold und Silber hinweg und auf ewig hinausraubten, und die Messen und grosse Jahrmärkte wie sie jehund beschaffen, eine der grösssten Verderbissen des Römischen Reichs seyen, in soweit sie nur fremde Arbeit hierin und das teutsche Geld hinaus brächten zc. pag. 134. sagt derselbe:

„ Zu wundern ist, was D. Martin Luther der doch von Kaufmanns Verstand sein Leben lang keine Profession gemacht, allschon vor mehr als Hundert und Fünffzig (vermahlen mehr als zwey Hundert) Jahren aus blosser natürlicher Vernunft von dem teutschen Kauf-Handel und in specie von der Franckfurter Messe urtheilen müssen.“ In Tom. 2. Altenburg. p. m. 317. sagt er also: „ Gott hat uns Teutsche dahin geschländert, daß wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stossen, alle Welt reich machen, und selbst Bettler bleiben zc. Rechne du wie viel Gelds eine Messe zu Franckfurt aus Teutschland geführt wird, ohne Noth und Ursach, so wirst du dich wundern, wie es zugehe, daß noch ein Heller in Teutschland seye. Franckfurt ist das Silber und Goldloch, dardurch aus teutschem Land fleust, was nur quillt und wächst, gemünzt oder geschlagen wird bey uns. Wäre das Loch zugestopft, so dörfte man jetzt der Klage nicht hören, wie allenthalben eitel Schuld und kein Geld, alle Land und Städte mit Zinsen beschwert und ausgewuchert sind. zc.“ Der Hr. v. Horneck hat nebst dem von ihme allegirten D. Mart. Luther ganz recht, in Behauptung, daß das viele für meist unnöthig und wohl entbehrliche Waaren aus Teutschland gehende Geld solches nothwendig Geld-arm machen müsse, welches dann auch um so mehr folget, wann durch einen schweren Fuß, und hierab folgenden niedrigen Wechsel-Coursen der Zufluß oder Einkunft des Geldes ins Land gänzlich gesperrt ist. Gleichwie nun der vom Hrn.



von Horneck sowohl, als vielen Patrioten gerhane Vorschlag die Einfuhr derer unnöthig und unnützlichen fremden Waaren gänzlich zu verbieten, bey des Heiligen Römischen Reichs Verfassung zum Vollzug gebracht zu werden, nicht so leicht zu hoffen ist; so kan kein besser expediens seyn und gefunden werden, sothaner durch Hinausbringung des Geldes dem Land höchst schädlichen, zum favour der Geld ins Land bringenden und also solchem nützlichen Handlung einen Druck zu geben, als wann ein leichter Münz-Fuß fest gestellet, und also der ausländische Wechsel-Cours hoch erhalten wird. Ein niedriger Wechsel-Cours ist blos gedachter dem Land schädlicher Einbringung fremder unnöthig und unnützlicher Waaren favorable, und giebt hingegen der Geld ins Land bringenden u. also solcher nützlichen Handlung den empfindlichsten Stos, mithin hierdurch alle Thüren zu Ausgang des Geldes eröffnet, die zu dessen Eingang aber gänzlich verschlossen werden, wo es ja dann nicht fehlen kan, daß das Land hierdurch je mehr und mehr arm an Geld werden, und die größte miserie hieraus entstehen und folgen muß. Die niedrige Wechsel-Course machen die ausländische Waaren so viel wohlfeiler, wodurch also inländische Manufacturen hiergegen so viel weniger bestehen, noch deren neue aufkommen können, die nach einem leichten Münz-Fuß folgende hohe Wechsel-Course aber machen die ausländische Waaren so viel theurer, und können also die inländische Manufacturen so viel besser bestehen, und deren mehr und mehr neue aufgerichtet werden, und aufkommen, wo also der leichte Fuß und hierab folgende hohe Wechsel-Cours gleichsam ein Impost auf die dem Lande schädliche fremde Waaren, zum Nutzen der dem Lande nützlichen Geld in solches bringenden Handlung ist, und also gegen das viele, für die fremde Waaren, aus dem Land gehende Geld, dessen doch auch mehr als sonst wieder hinein kommt, und gleichwie die mit fremden Waaren handelnde Handlung, bey denen niedrigen Wechsel-Coursen, wo hierbey das Land je mehr und mehr arm an Geld wird, §. 22. ausgeführter massen, in die Länge auch nicht bestehen, hingegen aber (wie daselbst ausgeführt) wann die Geld ins Land bringende Handlung durch die hohe Wechsel-Course florissant bleibet, selbige auch so viel ehender und besser von Bestand seyn kan, so haben die mit fremden Waaren handelnde sich über den hohen Wechsel-Cours beschwerende Kaufleute, zu sothaner Beschwerde effectiv selbst nicht einmahl Ursach, indeme selbige den hohen Wechsel-Cours auf die verkauffende Waaren schlagen, vielweniger aber werden solche sich alsdann

zu beschweren Ursach haben, wann bey dem leichten Fuß und hohen Wechsel-Coursen, je mehr und mehr inländische Manufacturen errichtet und in Flor kommen werden, und sie dann ihre Handlung mehr und mehr mit Waaren von solchen, statt der fremden, werden treiben können, worbey dann solche, da das sonsten in fremde Lande gehende Geld im Lande bleibet, mehr florissant werden und von Bestand seyn kan, zumahlen wann vermögende Kaufleute ihre Capitalien so sie sonsten in fremde Waaren stecken, zum Verlag der inländischen Manufacturen employiren, und auf deren Errichtung Bedacht nehmen wollen, wo dann deren dem Lande sonsten durch hinaus Handlung des Geldes höchst schädliche Handlung, solchem sehr nützlich werden wird, indeme hierdurch vielen armen sonsten müßigen und an Bettelstab gerathenen Menschen ans Brod geholffen, und das sonsten auffer Landes gehende Geld in solchem gehalten werden wird, wie dann solche Kaufleute, welche sich zu Errichtung der gleichen inländischen Manufacturen verwenden und solche in Flor und Aufnahm zu bringen suchen, nach obgedachtem Hrn. v. Horneck in seinem angeführten Tractat fol. 14. geäußerten Meynung, ehrens und auf Händen getragen zu werden, würdig sind.

§. 39.

Gleichwie nun all oben gefagtes nach §. 10. seine hauptsächlichste Beziehung auf die vordern Crayse, und deren fürnehmste mit Holland thurende Handlung hat, so wird sich gleichwohlen bey genauer Einsicht finden, daß ein schwerer Fuß auch allen übrigen Craysen schädlich, ein leichter aber nützlich seye, und daß dieserhalben angeführte Sätze auch bey solchen applicable seyn, und die nemliche Folgen nach sich ziehen müssen. Wann aber auch in dem grossen Umfang des Heil. Röm. Reichs das gefagte ein und anderer Orten seinen Abfall und andere Verwandniß haben möchte, indeme für so viele Landschaften keine allgemeine Regul zu geben, so all solchen gleich nützlich seyn sollte, so behält es doch nach oben an und ausgeführtem seine unumstößliche Richtigkeit, daß vor die vordere Crayse ein so schwerer als der Conventions-Fuß nicht nützlich, sonderu höchst schädlich seye, ja daß selbiger für solche unmöglich von Bestand seyn könne. Es dürfte hiergegen von vielen die objection gemacht werden, daß viele Orte und Länder selbst in denen vordern Craysen, keine Fabriquen und Manufacturen hätten, mithin von dem niedrigen Fuß nicht nur den vermeldten Nutzen nicht, sondern gegentheils den Schaden haben würden, daß sie die ausländische Waaren so viel theurer zahlen müs-

§ 3

sen.



sen. Allein diejenige Länder welche keine Fabriken und Manufacturen und nichts haben, so ihnen Geld einbringet, können ohnehin gewiß nicht bestehen, wann bey Ihnen fremde Waaren einkommen, und das Geld hierfür hinaus gehet, keines aber hingegen wieder hinein kommt, bey dem leichten Fuß aber können ehender Fabriken und Manufacturen als bey dem schweren bey ihnen errichtet werden und aufkommen; und wann dieses auch nicht wäre, so profitiren sie doch, wann in denen noch angelegenen Ländern, Fabriken und Manufacturen sind, indeme sie ihre producta so viel besser in solche anbringen und zu Gelde machen können, wo wann sie dergleichen ebenfalls nicht, sondern blos das zu ihrer Subsistenz nöthige haben sollten, sie ohnehin keine fremde Waaren ziehen können, und ihnen also wenigstens indifferent seyn kan, ob das Geld hoch oder niedrig courirt, mithin dieser Einrede ungeacht das gesagte fest stehet.

S. 40.

Als Anfangs derer Eintausend siebenhundert und drenzigster Jahren von so vielen derer fürnehmsten Chur- und Fürsten des Reichs, besonders in denen vordern Crayßen, so viele Millionen so genannte Carlsd'or à fl. 10. ausgemünzet wurden, ware eine recht goldene Zeit. Das zu sothanen Münzen meist aus Holland gekommene Gold konte mit denen hieraus gemünzten Carlsd'or, in Ansehung der auf das Gold seyenden Einkauf- und Transport-Kosten unmöglich bezahlet werden, die Waaren ausser Landes schickende oder nach S. 28. des Caji seine Handlung muste also die zu Zahlung des Goldes, erforderliche Wechselbriefe, zu dem hoch- und bis auf 148. pCto angelauffenen Holland. Wechsel-Cours fourniren, und ware also in dem größtesten Flor. Die Waaren ins Land bringende Handlung (oder nach S. 28. der Titius) lamentirte zwar über den zugleich mit zahlen müßenden hohen Wechsel-Cours, allein diese Handlung ware durch das damahls im Land rullirende viele Geld auch viel florissantier als solche in weniger Zeit nach der zu Ende des Jahres 1736. erfolgten reduction der Gelder ware. Dann als zu Ende besagten 1736. Jahres die auf 10. fl. gemünzte Carls'dor von gesamtem Reich, und mit von denen Chur- u. Fürsten, welche solche zu 10. fl. münzen lassen auf 7. fl. 20. kr. und alle übrige damahls rullirende Münzen nach proportion zu überaus grossen Schaden des Publici herunter gesetzt wurden, giengen die Carlsd'or sowohl als Ducaten und alte Louisd'or nach deren geringen Cours gar häufig aus dem Lande,

De,

de, so daß in wenigen Jahren das sonst häufig in solchem roulirte Geld guten Theils fort und solches rar ware. Die Waaren außser Landes schickend oder nach §. 23. des Caji seine Handlung litte durch den, durch solthane reduction so sehr gefallenem Wechsel-Cours überaus sehr, viele Fabriquen so sonstigen Waaren außser Landes geschickt, u. Geld hierfür hinein gebracht, oder doch solches für die abgegebene Wechselbriefe im Lande erhalten, konnten nicht mehr bestehen, und giengen hierdurch meines guten Wissens damahlen viele geschickte Arbeiter von Fabriquen im Westphälischen, weil selbige ihre Subsistenz im Vaterlande nicht mehr finden konnten nach Schweden und Moscau, worvon die Folgen erstern Fabriquen und dem Vaterland mehr und mehr nachtheilig seyn dürften. Die fremde Waaren ins Land bringende Handlung gaudirte über diese Veränderung nur kurze Zeit, und wurde in wenig Jahren wegen des rar gewordenen Geldes ebenfalls schlecht, so daß des Titii §. 28. angeführte Lamenten ebenfalls erfolgten, obwohlen von den wenigsten die Ursachen, welches alleinig die reduction der Gelder war, gleichwohl aber solche von vielen eingesehen worden, so daß die damahlige betrübte Folgen, der so starcken reduction der Handlung überhaupt solche nicht mehr zu wünschen, und denjenigen worvon es dependiret, hierunter nicht nochmahlen gleich damahls vorzuschreiten Anlaß geben sollte.

§. 41.

Damahls sagte ich (wie ich mit noch lebenden Zeugen beweisen könnte) zum voraus, daß solthane reduction unmöglich von Bestand seyn könnte, und die Carlsdor succcessive wieder steigen und nicht nur wieder auf 10. fl. kommen, sondern mit der Zeit noch agio thun würden, welches dann nicht nur richtig eingetroffen, sondern selbige noch so vielmehr gestiegen, daß solche geraume Zeit durchgängig 11. fl. auch vieler Orten mehr gegolten und noch gelten. Die Ursachen hiervon liegen zwar freylich in demjenigen was Anfangs dieses §. 2. gesagt worden. Allein auch außserdeme kan der schwere Fuß durchgängig im Reich, und wenigstens in denen vordern Craysen unmöglich bestehen, diese, und viele Stände von jenen haben in ihren Ländern kein Gold, und wenige derselben Silber, und wie ist dann möglich, daß selbige nach einem schweren Fuß münzen, und das Gold und Silber hierzu mit schweren Einkauf und transports-Kosten aus fremden Landen kommen lassen sollen? mithin dann auch abermahls sicher zum voraus gesagt werden kan, daß der schwere Conventions-Fuß, wann solcher eingeführet werden sollte, wenigstens bey denen vordern Craysen von keinem Bestand seyn würde, und ist also nicht abzu-
sehen



sehen, wie von so vielen Ständen besonders von Chur-Pfalz in Ansehung derer in dero Bergisch- und Julichischen Landen habenden viel- und considerablen Fabriquen sothanen schweren unmöglich bestandbahrem Fuß (wann der Länder Wohl und die Folge eingesehen werden will) wird bestimmet werden können, wo solcher den ruin der Handlung, der S. 35. vermeldet, aber deren Flor und Aufnahme und also das Wohl der Länder nach sich ziehen würde; welsch alles also meine mir in dieser Sache abgeforderte Meynung ist.

Dann über die Materie seit geraumer Zeit verschiedener Orten hin correspondiret, u. theils mündlich dieserhalben Unterredungen gehabt, wo dann verschiedener Orten her gedacht meine Meynung im Zusammenhang, von mir respective gefordert, und ich um deren Ertheilung ersucht worden; so habe zu Vermeidung des vielen Abschreibens resolviret, solche dem Druck zu übergeben, um ein und andern hiermit dienen zu können, wo dem hierinn gesagten nur noch anfügen wollen, daß wann bey der starken præoccupation des gelehrten Standes und derer Dienerschaften, daß ein leichter Fuß wegen hiernach folgenden hohen Wechsel-Courfen und Eheurung der so sehr in usum gekommenen ausländischen Waaren dem gemeinen Wesen und Wohl derer Länder schädlich seye, so leicht nicht zu hoffen, daß diese meine obgleich auf unumstößlichen Gründen beruhende Meynung, durchgängigen Beyfall finden werde, sondern vielmehr zu besorgen, daß der für die Handlung und folglich derer Länder Wohl sehr schädliche schwere unions-Fuß durchgehen wird; ich doch bey dessen Erfolg den Beyfall erlangen werde, und in wenig Jahren eingesehen werden wird, daß durch sothanen schweren Fuß und hieraus folgende niedrige Wechsel-Courfe, das Geld häufig aus dem Land gangen, und hingegen sehr wenig wieder hinein kommen, mithin das Land arm an Geld und aller Handel und Wandel schlecht geworden seyn wird, und daß viele sonst Geld ins Land gebracht habende Fabriquen stille stehen-übrige aber sehr languissant und mit schlechtem Nutzen betrieben werden müssen, u. daß hierdurch nach dem hierdurch erfolgten Geld-Mangel, Armuth und Elend folgen, u. sich der Bettelstand unzählig vermehren wird, mithin zugleich die Herrschaftliche Revenuen (wenigstens an gar vielen Höfen) statt sich zu vermehren sich vermindern, und alle Stände durch den Geldmangel gar mercklich leiden werden, welches nach demjenigen so oben aufgeführt worden, die unumgängliche Folgen seyn müssen, und wie auf den Fall der Einführung dieses Fußes die Zeit lehren wird, seyn werden.



K





5'

AB=128630

x2791 713

Lb 1638W

K

70
11
12



Patriotische Gedancken

eines Kaufmanns,

über das

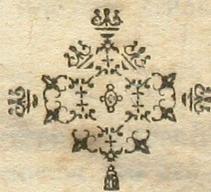
Münz= Wesen.

Worinnen

mittelft unumstößlichen Gründen

angewiesen und behauptet wird,

daß ein schwerer Münz=Fuß zum Ruin derer
Geld ins Land bringenden Fabriquen und Manufactu-
ren, folglich der Handlung und Wohl derer Länder im Heil.
Römischen Reich überhaupt, und besonders in denen vordern
Crayfen, Gegentheils aber ein leichter zu deren Bestand,
Flor und mehreren Aufkommen
gereichen werde.



Frankfurt und Leipzig,

1761.

